

STADT RODENBERG

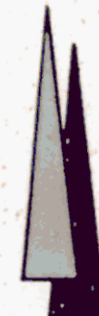
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000

FLUR 9

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 5. ÄNDERUNG

„SCHAFREHRE“



Mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 61 70 01/66-3-5.Ä) erklärt der Landkreis Schaumburg, daß gem. § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Stadthagen, den 16.11.1987

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

F. Teubner
(Teubner)



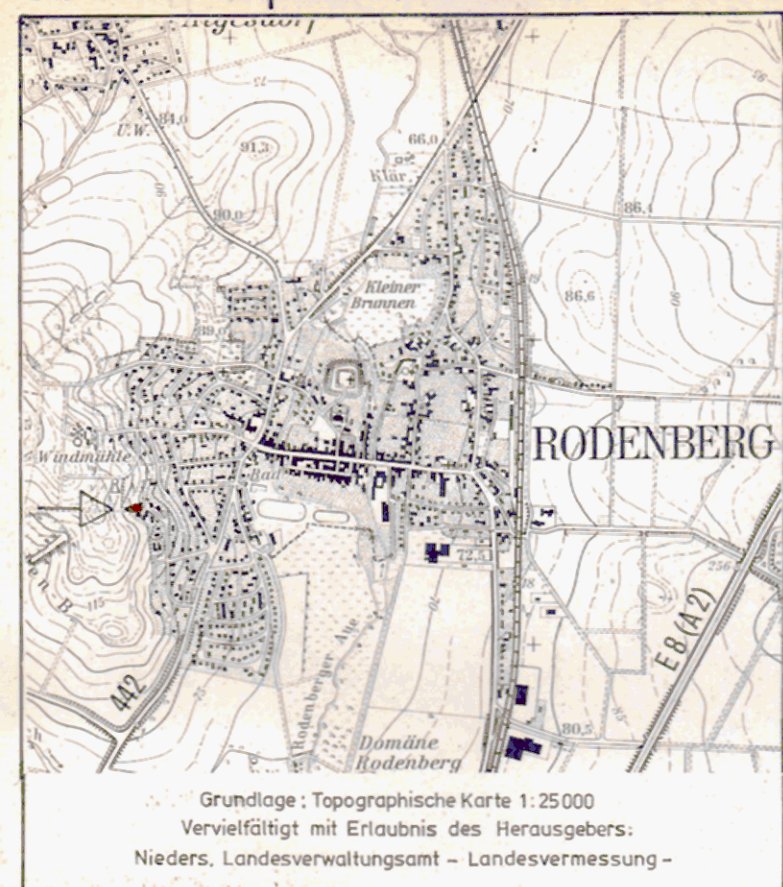
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die innerhalb der Verkäufersgrünfläche in Form von standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern vorhandene Bepflanzung ist vom Grundstückseigentümer dauernd zu erhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Parkplatz
- Grünfläche
- Verkehrsgrün (öffentliches Straßenbegleitgrün)
- Umgrenzung von öffentlichen Grünflächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (b) des BBauG (textliche Festsetzung)
- Erhaltung: Bäume
- Erhaltung: Sträucher

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.03.1986 die Aufstellung der 5. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 19.02.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 24. Februar 1987
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1, Nr. 4 d. nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes v. 2.7.1985-GVBl. S. 187)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.09.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln, den 09. Juli 1987
Wiegand Vermessungsassessor

Der Entwurf der 5. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln 1, den 25. Juni 1986
10. Oktober 1986

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.02.1987 dem Entwurf der 5. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.04.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 5. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.04.1987 bis 25.05.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.⁵⁾

Rodenberg, den 29. Mai 1987
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.06.1987 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 23. Juni 1987
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben³⁾ - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾
Stadthagen, den
Landkreis Schaumburg
Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage:

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.⁵⁾
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vor bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29.02.88 im Amtsblatt RB Han. 1988/Nr. 5 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.02.88 rechtsverbindlich geworden.
Rodenberg, den 29.07.88
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.
Rodenberg, den
Gemeindedirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.07.1979 (BGBl. I S. 949)¹⁾

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)¹⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)¹⁾

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)¹⁾ hat der Rat der Gemeinde Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 3³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den 23. Juni 1987

Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor